

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 10</b>	<b>Elbingerode, 16.12.2019</b>	<b>Nummer 12/2019</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Oberharz am Brocken für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung	Seite 6
Bekanntmachung Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, Rübелänder Tropfsteinhöhlen	Seite 10
Wirtschaftsplan 2020 des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, Rübелänder Tropfstein- höhlen und Bekanntmachung	Seite 16
Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz	Seite 18

**Satzung der Stadt Oberharz am Brocken  
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages ohne Sitzungsgeld.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Stadtrates	120,00 €
2. Vorsitzender des Stadtrates	240,00 €
3. Vorsitzende der Ausschüsse	120,00 €
4. Vorsitzende der Fraktionen	120,00 €

Die unter den laufenden Nrn. 2. bis 4. aufgeführten Pauschalbeträge werden zusätzlich zur laufenden Nr. 1. gezahlt.

- (3) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates sowie eines Ausschuss- oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Ortschaftsrat Benneckenstein (Harz)	24,00
2. Ortschaftsrat Elbingerode (Harz)	24,00
3. Ortschaftsrat Elend	24,00
4. Ortschaftsrat Hasselfelde	24,00
5. Ortschaftsrat Königshütte (Harz)	24,00
6. Ortschaftsrat Rübeland	24,00
7. Ortschaftsrat Sorge	24,00
8. Ortschaftsrat Stiege	24,00
9. Ortschaftsrat Tanne	24,00
10. Ortschaftsrat Trautenstein	24,00

### § 3 Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Ortsbürgermeister Benneckenstein (Harz)	275,00
2. Ortsbürgermeister Elbingerode (Harz)	275,00
3. Ortsbürgermeister Elend	165,00
4. Ortsbürgermeister Hasselfelde	275,00
5. Ortsbürgermeister Königshütte (Harz)	165,00
6. Ortsbürgermeister Rübeland	220,00
7. Ortsbürgermeister Sorge	165,00
8. Ortsbürgermeister Stiege	220,00
9. Ortsbürgermeister Tanne	165,00
10. Ortsbürgermeister Trautenstein	165,00

### § 4 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 EUR und wird für jede Teilnahme an den Sitzungen des beratenden Ausschusses gewährt, für den sie bestellt wurden.

### § 5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der nachfolgend genannten Funktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:

Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken	200,00
Stellv. Stadtwehrleiter (Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung)	100,00
Beauftragte der Stadtwehrleitung (Ausbildung/Technik/Sicherheit)	50,00
Stadtjugendwart/Stadtkinderwart	97,00
Ortswehrleiter	100,00
Stellv. Ortswehrleiter (Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung)	50,00
Jugendfeuerwehrwart	50,00
Kinderfeuerwehrwart	30,00
Gerätewart	50,00
Atemschutzgerätewart	30,00
Verantwortlicher für Bekleidung/PSA	50,00

- (2) Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung sollte nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt werden.

- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 6 Verdienstausfall und Auslagenersatz

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Anspruch auf Ersatz für notwendige Auslagen ist mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Ausnahme bilden die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (3) Selbständigen wird der Verdienstausfall und Hausfrauen das entstandene Zeitversäumnis in Form eines Stundensatzes in Höhe von 15,00 EUR ersetzt.
- (4) Die Erstattung des Verdienstausfalles, des Zeitversäumnisses sowie der Betreuungskosten kann nur auf Antrag erfolgen, entsprechende Belege sind beizufügen.

## § 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. 12.2001, MBI. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBI. LSA S. 184 über die steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach ist jeder Empfänger von den vorgenannten Entschädigungen selbst verantwortlich für eine entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt. Das Ratsbüro erstellt hierfür eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.

## § 8 Zahlweise

- (1) Aufwandsentschädigungen, die ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden, sind zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Aufwandsentschädigungen, in Form von Pauschalbetrag und Sitzungsgeld, werden vierteljährlich abgerechnet und in den Monaten März, Juni, September bzw. Dezember jeden Jahres zur Zahlung angewiesen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, sollte der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfallen.
- (4) Alle weiteren Zahlungen erfolgen frühestens 1 Monat nach Einreichung des Antrages.
- (5) Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:  
 - 0 - 49 Cent auf volle EUR nach unten  
 - 50 - 99 Cent auf volle EUR nach oben.

**§ 9  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.06.2016 außer Kraft.

Elbingerode (Harz), den 12.12.2019

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Oberharz am Brocken für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Oberharz am Brocken folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 1. Oktober 2019 beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 14.967.800 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 16.464.200 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.829.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.692.200 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 1.999.500 EUR  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 1.999.500 EUR  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 EUR          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 733.700 EUR    |

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 01.01.2017 sowie in der Hinweisbekanntmachung vom 07.01.2019, Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 01/2019, wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

Ortsteil Elend

Ortsteil Sorge

Ortsteil Stiege

Ortsteil Benneckenstein

Ortsteil Elbingerode, Königshütte, Rübeland

Ortsteil Hasselfelde, Trautenstein

Ortsteil Tanne

350 v.H.

380 v.H.

380 v.H.

380 v.H.

400 v.H.

400 v.H.

400 v.H.

400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

Ortsteil Sorge

Ortsteil Hasselfelde, Trautenstein

Ortsteil Benneckenstein

Ortsteil Elbingerode, Königshütte, Rübeland

Ortsteil Tanne

Ortsteil Stiege

Ortsteil Elend

300 v.H.

350 v.H.

375 v.H.

380 v.H.

400 v.H.

400 v.H.

400 v.H.

1  
+  
1

§ 6

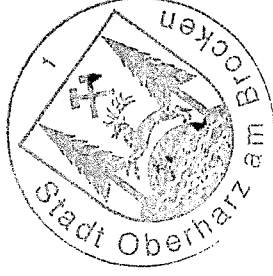
Über- und Außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich im Sinne des § 105 KVG LSA, wenn sie im Haushaltsjahr 2019 den Betrag von 12.500,00 EUR

je Planungsstelle nicht überschreiten.

1 ∞ 1

Elbingerode, den 01.10.2019

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

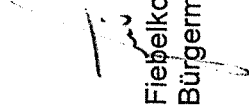
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

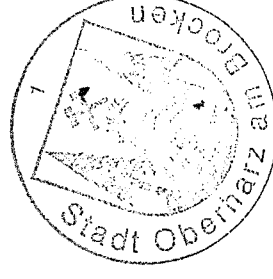
vom 20. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020

in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 - 02, Haus II, Finanzverwaltung, Zimmer 17 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nach § 150 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats entschieden ist.

Elbingerode, den 10.12.2019

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 12. November 2019 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübäländer Tropfsteinhöhlen festgestellt.

Das Jahresergebnis 2018 wurde in Höhe von 50.243,62 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

<b>1.1</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>3.095.160,99 EUR</b>
<b>1.1.1</b>	<b>davon entfallen auf der Aktivseite</b>	
	auf das Anlagevermögen	2.083.607,62 EUR
	auf das Umlaufvermögen	1.007.868,91 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	3.684,46 EUR
<b>1.1.2</b>	<b>davon entfallen auf der Passivseite</b>	
	auf das Eigenkapital	2.281.203,34 EUR
	auf Sonderposten	44.485,00 EUR
	auf die empfangen Ertragszuschüsse	625.215,00 EUR
	auf die Rückstellungen	50.858,14 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	92.091,57 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	1.307,94 EUR
<b>1.2</b>	<b>Jahresgewinn</b>	<b>50.243,62 EUR</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Summe der Erträge</b>	<b>2.128.258,46 EUR</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>2.022.666,70 EUR</b>

### 2. Behandlung des Jahresergebnisses

<b>2.2.a</b>	<b>zu tilgen aus dem Gewinnvortrag</b>	<b>-</b>
<b>2.2.b</b>	<b>aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen</b>	<b>-</b>
<b>2.2.c</b>	<b>auf neue Rechnung vorzutragen</b>	<b>50.243,62 EUR</b>

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

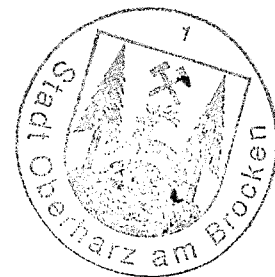
Der geprüfte Jahresabschluss 2018 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung liegen gemäß § 8 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der geltenden Fassung

vom 13.12.2019 – 30.12.2019

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, 12.12.2019

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



Landkreis Harz  
Rechnungsprüfungsamt

**Eigenbetrieb Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Tourismusbetrieb  
der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeland  
Prüfung Jahresabschluss 2018 – Feststellungsvermerk**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 06. September 2019 abgeschlossener Prüfung durch den mit den Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeland, allgemein den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 14.10.2019

*Ratz*  
Ratz  
Amtsleiter



# BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

---

An die Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen, Oberharz am Brocken OT Rübeler

## PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen, Oberharz am Brocken OT Rübeler, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die

sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu

erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

- geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
  - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
  - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
  - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 6. September 2019

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ppa. Funk  
Wirtschaftsprüfer



Schmidt  
Wirtschaftsprüfer

**Wirtschaftsplan 2020**  
**Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken**  
**Rübeländer Tropfsteinhöhlen**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.11.2019 den Wirtschaftsplan für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken – Rübeländer Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes für das Jahr 2020 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	2.126.149 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.026.859 EUR

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	432.735 EUR
Ausgaben in Höhe von	432.735 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

**§ 3**

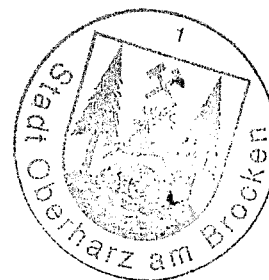
Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Tourismusbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

Elbingerode, den 12.12.2019

Fiebelkorn  
Bürgermeister





## Bekanntmachung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken – Rübäländer Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

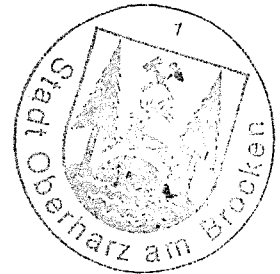
Der Wirtschaftsplan liegt nach § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

**vom 13.12.2019 bis 30.12.2019**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 12.12.2019

Fiebelkorn  
Bürgermeister



## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 6 vom 29.11.2019 der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.